

ten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. Darüber hinaus präsentiert und erläutert der LRH auch der Öffentlichkeit die Bemerkungen im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit der Landesverfassung unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die **Rechnung des LRH** wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 29.01.2010 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 erteilt.¹

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Eröffnungsbilanzen von 5 Kreisen geprüft

Durch eine Änderung der Gemeindeordnung ist es den Kommunen seit 2007 erlaubt, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen. Von dieser Möglichkeit machen die Kommunen zunehmend Gebrauch.

Einen grundlegenden Schritt bei der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens stellt die erstmalige vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens und dessen Gegenüberstellung mit den Schulden und sonstigen Verpflichtungen der Kommune dar. Dies geschieht in der Eröffnungsbilanz. Da diese die Ausgangsbasis für die laufende Rechnungslegung der Kommunen bildet, schreibt das kommunale Haushaltsrecht ihre Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt oder einen Ausschuss vor.

¹ Landtagssammeldrucksache 17/202 vom 26.01.2010; Plenarprotokoll 17/10, S. 750.